

Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 29.03.96

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat in seinen öffentlichen Sitzungen am 7. 9. 1995, 16. 11. 1995 und 14. 12. 1995 folgende Bauleitpläne beschlossen:

- Änderung Nr. 4 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 212: Pfarrrer-Kraus-Straße / Sonnenallee / Silberstraße (Satzungsbeschluß)
- Bebauungsplan Nr. 298: Ortsabrundung Bisholder (Satzungsbeschluß)
- Änderung Nr. 21 des wirksamen Flächennutzungsplanes vom 1. 6. 1983 im Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes Nr. 298 (Beschluß zur Wirksamkeit)

Die Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Baugesetzbuch - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung von der Bezirksregierung Koblenz als der zuständigen Behörde genehmigt.

Der Änderungsplan Nr. 4 zum Bebauungsplan Nr. 212 und der Bebauungsplan Nr. 298 wurden der Bezirksregierung als der zuständigen Behörde gem. § 11 BauGB angezeigt. Die Bezirksregierung hat mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 BauGB in beiden Fällen nicht verletzt werden.

Die vorgenannten Pläne bzw. Planänderungen treten gem. § 6 Abs. 5 BauGB bzw. § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 212 und der Bebauungsplan Nr. 298 mit den dazugehörigen Begründungen können bei der Stadtverwaltung Koblenz, Emil-Schüller-Straße 18-20, 56073 Koblenz - Vermessungsamt: 1. Stock, Zimmer 117 - montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 21 mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht kann bei derselben Behörde - Planungsamt: 1. Stock, Zimmer 223 - in den vorgenannten Zeiträumen eingesehen werden.

Zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen: Nach § 215 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren ab dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Koblenz geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bezüglich der Bebauungsplan-Satzungen wird darüber hinaus auf folgende Vorschriften hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn durch den Bebauungsplan bzw. die Änderung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31. 1. 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung gelten die Satzungen, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 25. 3. 1996

Stadtverwaltung Koblenz
Dr. E. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Auszug gefertigt
am 29.03.96

Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift

Übereinstimmend beglaubigt.
Koblenz, den 29.03.1996

Stadtverwaltung Koblenz
I. A.



(Sto)